OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702550/2/VG/KN

Datum:
Linz, 24. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A W, wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2.5.2023, GZ: 0050270/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2.5.2023 wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 69 Stunden verhängt, weil sie auf das Wesentliche zusammengefasst am 10.4.2021 in der Zeit von 16.20 Uhr bis 17.10 Uhr in L, x, auf dem Grundstück der KG K, Grundstück Nr. x, an einer näher bezeichneten Veranstaltung teilnahm, obwohl dies zum damaligen Zeitpunkt gemäß § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV untersagt war.

2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30.5.2023 Beschwerde, weil das Straferkenntnis nach ihrer Ansicht nicht den Schuld- bzw. Einkommensverhältnissen angepasst ist. Die Beschwerdeführerin beantragt eine Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 VStG, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes sowie den Einkommensverhältnissen angepasstes Strafmaß. Zu ihrer finanziellen Situation führt sie an, dass sie teilzeitbeschäftigt (25 Wochenstunden) war, aber seit Jänner 2023 infolge Kündigung über kein eigenes Einkommen verfügt. Sie bezieht auch kein Arbeitslosengeld, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

3. Mit Schreiben vom 30.6.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

4. Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung, weshalb der Schuldspruch der angefochtenen Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. etwa VwGH 15.10.2019, Ra 2019/02/0109; 4.2.2022, Ra 2021/09/0239).

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen. Zudem sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die für die Ermessensübung maßgebenden Umstände und Erwägungen sind in der Begründung des Bescheides insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Gesetzmäßigkeit erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 26.2.1996, 95/10/0171; 19.12.2002, 2000/15/0094; 24.11.2008, 2006/05/0113; 26.2.2014, Ro 2014/04/0028)

Die im vorliegenden Fall anzuwendende Bestimmung des § 40 Abs. 1 lit. c EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2021, normiert einen Strafrahmen von bis zu 1.450 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 150 Euro beträgt somit rund 10% der normierten Höchststrafe. Die belangte Behörde wägte in ihrer Strafbemessung das nicht geringfügige Ausmaß des Verschuldens sowie die Milderungsgründe der Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer gegeneinander ab und ging von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro sowie dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten aus, weil die Beschwerdeführerin - trotz Gelegenheit - keine Angaben zu ihren Vermögensverhältnissen machte.

Zunächst wird bemerkt, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (siehe Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 13 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwN; siehe auch VwGH 30.1.2014, 2013/03/0129). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der nunmehr mit der Beschwerde bekanntgegebenen finanziellen Situation der Beschwerdeführerin (seit Jänner 2023 kein eigenes Einkommen, kein Arbeitslosengeld, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) im hier zu beurteilenden Einzelfall davon aus, dass eine Geldstrafe von 100 Euro ausreichend ist, um die Beschwerdeführerin daran zu erinnern, dass Rechtsvorschriften einzuhalten sind. Eine weitere Herabsetzung oder gar der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kommt im gegenständlichen Fall nicht in Betracht, da die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, nämlich die Gesundheit der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen, nicht als gering zu werten ist. Es fehlt daher bereits am Vorliegen einer kumulativen Voraussetzungen um eine Ermahnung aussprechen zu können. Zudem sprechen spezial- und generalpräventive Gründe dagegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei der belangten Behörde einen begründeten Ratenzahlungsantrag zu stellen (§ 54b Abs. 3 VStG).

Zu II.:

Der Kostenbeitrag für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren ermäßigt sich, aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe, auf 10 Euro (siehe § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG). Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten (siehe § 52 Abs. 8 VwGVG).

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessenentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch